

Friedhofssatzung der katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen

§1 Friedhofszweck

(1) Die katholische Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam betreibt in einem Teil der ehemaligen Pfarrkirche St. Josef einen Begräbnisplatz für Urnenbeisetzungen (Grabeskirche). In der Grabeskirche werden Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten zur Nutzung angeboten. In einer Einzelgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einer Doppelgrabstätte dürfen maximal 2 Urnen, in einer Familiengrabstätte darf pro Platz eine Urne beigesetzt werden.

(2) Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam verwaltet die Grabeskirche und entscheidet darüber, wer in der Grabeskirche mit einer Urne beigesetzt werden darf. Er kann die Verwaltung der Grabeskirche auf einen Grabeskirchenausschuss übertragen.

(3) Die Beisetzung findet nach den Regeln und durch Beauftragte der christlichen Kirchen statt.

§2 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Die Beisetzung einer Urne ist bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen: 1) Beerdigungsausweis, 2) Einäscherungsbescheinigung

(2) Die Urnenbeisetzung ist nur nach Erwerb einer Urnengrabstätte möglich.

(3) In Absprache mit der Kirchengemeinde wird der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung festgesetzt. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung am zweiten Feiertag stattfinden.

§3 Ruhezeit; Nutzungsdauer; Anwartschaft

(1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(2) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung und endet nach Ablauf der Ruhefrist.

(3) Bei Doppel- und Familiengrabstätten beginnt die Nutzungsdauer mit der Beisetzung des Erstverstorbenen.

(4) Bereits zu Lebzeiten kann eine Anwartschaft auf eine Grabstätte entgeltlich erworben werden. Das Entgelt für die Anwartschaft beträgt pro Kalenderjahr 1/20 der Gebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten wäre.

(5) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt pro Kalenderjahr 1/20 der Gebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten wäre.

(6) Die Urne mit der Aschekapsel verbleibt nach Ablauf der Ruhefrist an einem würdigen Ort in der Grabeskirche.

§4 Belegungsplan

Die Belegung der einzelnen Stelen mit Urnen obliegt dem Kirchenvorstand. Beim Erwerb eines Urnenplatzes ist nur die Wahl zwischen verschiedenen Kategorien möglich.

§5 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Totenasche aus der Grabeskirche ist auf Antrag nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung und der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Aufnahmegenehmigung des aufnehmenden Friedhofs vorliegt.

(3) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

§6 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Urnengrabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

§7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten in der Grabeskirche der vorherigen Zulassung durch den Kirchenvorstand.
- (2) Gewerbetreibenden, die gegen die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften verstoßen, kann die Zulassung entzogen werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit in der Grabeskirche verursachen.

§8 Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltung der Urnen sowie die Form der Beisetzung und die Möglichkeit zum Aufstellen von Kerzen und Blumen wird durch die vom Kirchenvorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt.

§9 Verhalten in der Grabeskirche

- (1) Besucher der Grabeskirche haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Lautes Sprechen, Musik, Rauchen, das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde), Fahrrädern, Getränken, Essen usw. ist verboten. Besondere Rücksichtnahme ist bei Trauerfeiern geboten.
- (2) Kindern unter 12 Jahren ist der Besuch der Urnenbeisetzungsstätte nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, es sei denn, sie wollen ein bestimmtes Grab besuchen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.
- (4) Alle Besucher haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet.

§10 Öffnungszeiten

- (1) Die Grabeskirche ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Grabeskirche oder einzelner Teile der Grabeskirche vorübergehend untersagen.

§11 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem Teil der Grabeskirche abgehalten werden. Darüber befindet die zuständige Gemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.
- (2) Die Leitung der Bestattung obliegt dem zuständigen Pfarrer (oder dem von ihm Beauftragten) der Gemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.
- (3) Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis der Kirchengemeinde in der Grabeskirche amtieren.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Grabeskirche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kirchengemeinde. Die Auswahl der Musiker und die Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet.
- (6) Das nähere regelt die vom Kirchenvorstand erlassene Geschäftsordnung.

§12 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Grabeskirche kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Aachen für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigtem für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Grabeskirche als Ruhestätte der Toten verloren. Die Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht

abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in eine andere von der Kirchengemeinde noch zu bestimmende Grabstätte umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Angehörigen bzw. den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

§13 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßer Benutzung der Grabeskirche, seiner Anlagen oder seiner Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts vorgeschrieben ist.

§14 Gebühren

Für die Nutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Grabeskirche sind Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Für dort nicht aufgeführte Leistungen gilt die Preisliste für sonstige Leistungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§15 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 16.08.2006 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung am 01.11.2006 in Kraft.